

A.

Bestimmungen über Arbeiter und die denselben zuzuweisenden Arbeiten etc.

§ 1.

Arbeiter und deren Beschäftigung.

Unbeschadet der Verpflichtung eines jeden der beiden Steinkohlenbauvereinen Concordia und Deutschland zu Delsnitz in Diensten stehenden Arbeiters, jede ihm übertragene Arbeit unweigerlich und gewissenhaft auszuführen, wird im Allgemeinen doch als Regel angenommen, daß die Arbeiter zu denjenigen Arbeiten verwendet werden, zu denen sie beim Arbeitsantritt engagirt worden sind.

Die Arbeiter zerfallen in Grubenarbeiter und Tagearbeiter und haben erstere die unter, letztere die über Tag erforderlichen Werksarbeiten zu verrichten, speciell aber